

29. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Juni 1952

516/J ✓

Anfrage

der Abg. N e u w i r t h, Alois G r u b e r, Dr. G a s s e l i c h und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Gewährung vorläufiger Leistungen an österreichische Staatsbürger, die im Auslande Ansprüche bezw. Anwartschaften aus der österreichischen Sozialversicherung erworben haben.

•••••

Ein typischer Fall äußersten sozialen Notstandes, der durch die rigorose formaljuristische Auslegung einer bestehenden Rechtslage verursacht wird, die für den Betroffenen aber von einer geradezu erschütternden Folgewirkung ist, veranlaßt die unterzeichneten Abgeordneten zur gegenständlichen Anfrage, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Der 72jährige Altösterreicher Karl Wladarz, welcher im Juni 1949 die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangte, war vom 12.8. 1897 bis 25.1.1945 aktiv im Dienste der Generaldirektion der Ferdinands-Nordbahn-Steinkohlengruben A.G. in Mähr. Ostrau, zuletzt in der Eigenschaft als Vorstand der Materialverwaltung tätig.

Der Genannte mußte Ende Jänner 1945 infolge der kriegerischen Ereignisse und der damit erfolgten Evakuierung von Mähr. Ostrau unter Zurücklassung aller Habseligkeiten flüchten und begab sich zu seiner Schwester, Witwe nach einem Bundesbeamten, nach Scharnstein in Oberösterreich.

Der Genannte konnte alle notwendigen Nachweise und Belege darüber, daß er durch 487 Monate die Pensionsbeiträge, und zwar ab 1.1.1907 eingezahlt hat, beibringen und richtete daher nach Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft sofort ein Ansuchen an die Angestelltenversicherungsanstalt Wien um Zuerkennung eines Vorschusses auf seine Altersrente. Die von der Angestelltenversicherungsanstalt verlangte autoritative Erklärung des Versicherungsträgers (d.i. Ersatzpensionsinstitut der Ferdinands-Nordbahn-Steinkohlengruben A.G. in Mähr. Ostrau) konnte Herr

30. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

Wladarz allerdings nichg beibringen, da die Ausstellung derartiger Dokumente angeblich nach den in der CSR geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig ist. Ebenso ^{ver-}weigerte der frühere Versicherungsträger in Mähr. Ostrau die Bekanntgabe der Höhe der auf Grund der Anwartschaftszeiten in Betracht kommenden Altersrente und verwies lediglich auf die ihm erteilte Bestätigung über die geleisteten Pensionsbeiträge von 487 Monaten.

Nun wäre die Angestelltenversicherungsanstalt Wien V., Blech-turgasse 11, bereit gewesen, im Hinblick auf die zweifellos berücksichtigungswürdigen Gründe eine Bevorschussung vorzunehmen, wenn das Ministerium für soziale Verwaltung die Zustimmung hiefür gegeben hätte.

Mit Erlaß vom 10.10.1950, Zl. III-148.911-5/50, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung jedoch zum Ausdruck gebracht, daß im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage eine Bevorschussung einer ausländischen Rente nicht in Erwägung gezogen werden könne. Von diesem Standpunkt, so meint das Ministerium, könnte selbst bei Würdigung der zweifellos berücksichtigungswürdigen Gründe umso weniger abgegangen werden, als Wladarz Neuösterreicher ist und die Ansprüche solcher Personen aus der tschechoslovakischen Versicherung von der CSR derzeit nicht anerkannt werden. Ob bei den Vertragsverhandlungen mit der CSR eine Änderung dieser Auffassung herbeigeführt werden kann, sei fraglich. Eine österreichische Teilleistung aus der Angestelltenversicherung komme aber nicht in Frage, da Wladarz in Österreich keine Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet hat.

Wie aus dem oben zitierten Bescheid des Ministeriums weiter hervorgeht, seien von den Versicherungsträgern einzelner Staaten Bescheide oder autoritative Erklärungen nicht zu erlangen. Es wurden aus diesem Grunde Erhebungen eingeleitet, um Unterlagen für die Entscheidung darüber zu gewinnen, ob und in welcher Weise österreichischen Staatsbürgern, die in solchen Staaten Ansprüche oder Anwartschaften aus der Sozialversicherung erworben haben, vorläufige Leistungen bis zum Zustandekommen einer zwischenstaat-

31. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 25. Juni 1952

lichen Vereinbarung mit den betreffenden Staaten gewährt werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereits in der Lage, über den Stand der oben erwähnten eingeleiteten Erhebungen zu berichten?
- 2.) Besteht Aussicht, daß in allernächster Zeit Verhandlungen auf zwischenstaatlicher Basis zustandekommen, auf Grund welcher vorläufige Leistungen, also eine Bevorschussung der Renten, zufolge der im Auslande erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften gewährt werden können?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, bei Vorliegen besonderer Härtefälle auch ohne die nach Frago 1 und 2 geschaffenen Voraussetzungen die Zustimmung zur Bevorschussung von Renten zu geben, um einer selbstverständlichen sozialen Notwendigkeit Rechnung zu tragen?

•••••